

Joachim Klein



Joachim Klein,

**Bundesgerichtshof**  
**Herrenstraße 45 A**  
**76133 Karlsruhe**

11.06.2013

**III ZB 31/13**  
**Beschluss vom 29.05.2013 (Beschwerde)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihren Beschluss vom 29.05.2013 kann ich aus mehreren Gründen nicht akzeptieren.

1. Eine Erörterung zu den Verfassungsfragen ist unterblieben.
2. Keine Rechtsmittelbelehrung
3. Unzulängliche Begründung für die Ablehnung, da kein Bezug auf meine Beanstandungen genommen wurde
4. Verletzung der Fürsorgepflicht
5. **Beschluss wurde nicht von den Richtern unterschrieben und ist damit rechtsunwirksam**

Hiermit mache ich von meinem Recht auf Gehör gebrauch. Wenn Sie meine Anträge ablehnen, habe ich das Recht auf Antworten auf meine Fragen und eine überzeugende Begründung. Es reicht nicht, einfach die angefochtene Begründung der Vorinstanz zu wiederholen. Sie müssen meine Argumente widerlegen können. Ist es Ihnen nicht möglich, so bin ich im Recht und Sie unterliegen einem Irrtum. Ohne Bezug zu meiner Argumentation ist Ihr Beschluss rechtlich unwirksam.

Auch wenn es den Anschein hat, dass Sie meine Begründungen bisher gar nicht gelesen haben, so ist das Argument der Überforderung auf Grund der vielen Klagen nicht zulässig.

Bitte holen Sie Ihre Versäumnisse binnen 4 Wochen nach.

Mit freundlichen Grüßen

**Der 5. Punkt wurde jetzt von mir ergänzt, da mir der Sachverhalt damals noch unbekannt war.**